

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Stiftung für Hochschulzulassung) mit Hochschulauswahlverfahren vom 15.12.2010

Hier: Änderungen

Genehmigt in der Sitzung des Präsidiums vom 01.02.2011

Aufgrund des Beschlusses des Senats vom wird die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Stiftung für Hochschulzulassung) mit Hochschulauswahlverfahren vom 15.12.2010 nachfolgend geändert.

Artikel I

Änderungen

Der **Anhang: Fachspezifische Bestimmungen für das Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main** erhält im Anschluss an die Regelungen zu Pharmazie mit dem Abschluss Staatsexamen folgende Fassung:

Medizin mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Vorauswahl

- 1.1 Am Auswahlverfahren nehmen nur Bewerberinnen und Bewerber teil,
- die die Universität Frankfurt als erste oder zweite Ortspräferenz für dieses Verfahren angegeben haben und
 - deren in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote besser als 2,1 ist.
- 1.2 Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten Ablehnungsbescheide, die von der Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Universität Frankfurt erlassen werden.

2. Auswahlkriterien

Die Universität Frankfurt erstellt eine Bewerberrangliste nach Punkten. Diese Punkte werden wie folgt vergeben:

- a) Für die Durchschnittsnote 1,0 in der Hochschulzugangsberechtigung werden 450 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 15 Punkte abgezogen.
- b) Für die Ableistung eines Krankenpflegedienstes im Sinne des § 3 werden pro Monat 10 Punkte gutgeschrieben. Es können maximal 30 Punkte gutgeschrieben werden.
- c) Die gutgeschriebenen Punkte im Sinne der Ziffern 1. und 2. werden addiert. Die Summe bestimmt die Rangposition.

3. Unterlagen für das Auswahlverfahren

- 3.1 Die Ableistung eines Krankenpflegedienstes ist durch die Kopie einer Bescheinigung nach Anlage 5 zur Approbationsordnung für Ärzte nachzuweisen.
- 3.2 Eine Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte oder eines im Ausland abgeleisteten Krankenpflegedienstes ist mit einer Bescheinigung nachzuweisen, die Angaben über die Dauer und die Fehlzeiten sowie eine Beschreibung der ausgeübten krankenpflegerischen Tätigkeiten enthält. Es sind die auf der Homepage der Universität Frankfurt veröffentlichten Musterbescheinigungen zu verwenden.
- 3.3 Die Unterlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind parallel zum Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung bis zum 15. Juli bei der Universität Frankfurt vorzulegen (Ausschlussfrist).

Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Vorauswahl

- 1.1 Am Auswahlverfahren nehmen nur Bewerberinnen und Bewerber teil,
 - die die Universität Frankfurt als erste oder zweite Ortspräferenz für dieses Verfahren angegeben haben und
 - deren in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote besser als 2,3 ist.
- 1.2 Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten Ablehnungsbescheide, die von der Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Universität Frankfurt erlassen werden.

2. Auswahlkriterien

Die Universität Frankfurt erstellt eine Bewerberrangliste nach Punkten. Diese Punkte werden wie folgt vergeben:

- a) Für die Durchschnittsnote 1,0 in der Hochschulzugangsberechtigung werden 450 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 15 Punkte abgezogen.
- b) Für die Ableistung eines Krankenpflegedienstes im Sinne des § 3 oder einer Famulatur in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahntechnischen Labor werden pro Monat 10 Punkte gutgeschrieben. Es können maximal 30 Punkte gutgeschrieben werden.
- c) Die gutgeschriebenen Punkte im Sinne der Ziffern 1. und 2. werden addiert. Die Summe bestimmt die Rangposition.

3. Unterlagen für das Auswahlverfahren

- 3.1 Die Ableistung eines Krankenpflegedienstes ist durch die Kopie einer Bescheinigung nach Anlage 5 zur Approbationsordnung für Ärzte nachzuweisen.
- 3.2 Eine Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte oder eines im Ausland abgeleisteten Krankenpflegedienstes ist mit einer Bescheinigung nachzuweisen, die Angaben über die Dauer und die Fehlzeiten sowie eine Beschreibung der ausgeübten krankenpflegerischen Tätigkeiten enthält. Es sind die auf der Homepage der Universität Frankfurt veröffentlichten Musterbescheinigungen zu verwenden.

- 3.3 Der Nachweis über eine Famulatur in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahntechnischen Labor ist durch ein Zeugnis nach der Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin erbringen.
- 3.4 Die Unterlagen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind parallel zum Zulassungsantrag bei der Stiftung für Hochschulzulassung bis zum 15. Juli bei der Universität Frankfurt vorzulegen (Ausschlussfrist).

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 09. Februar 2011

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main